

Förderverein Jesus-Christus-Kirche Unterpfaffenhofen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Förderverein Jesus-Christus-Kirche Unterpfaffenhofen mit dem Sitz in Germering verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Aufgaben der Jesus-Christus-Kirchengemeinde Unterpfaffenhofen zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch Beschaffung der Ausstattung von Gotteshaus, Gemeinde- und Jugendhaus der Jesus-Christus-Kirchengemeinde Unterpfaffenhofen und durch Unterstützung nicht anders finanzierbarer Baumaßnahmen an diesen Gebäuden – im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand – und
- durch Veranstaltungen zur Beschaffung von Mitteln für diese Ausstattung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Verein hat Mitglieder. Die Mitgliedschaft können sowohl Einzelpersonen als auch Firmen und Körperschaften erwerben.

(2) Wer Mitglied werden möchte, teilt dem Vorstand dies schriftlich oder mündlich mit. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Aufnahmeerklärung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird erst mit dem Ende des Geschäftsjahrs, frühestens aber drei Monate nach dem Zugang wirksam. Der Ausschluss

erfordert einen einstimmigen Beschluss des Vorstands; das Mitglied kann verlangen, vor der Entscheidung des Vorstands gehört zu werden. Das Mitglied kann auch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstands die Mitgliederversammlung bitten, die Vorstandsentscheidung aufzuheben.

(4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3 Beträge und Spenden

Zur Erfüllung seiner Zwecke erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages bleibt dem freien Ermessen des einzelnen Mitglieds überlassen; er beträgt jedoch für Einzelpersonen mindesten 16 Euro und für Firmen und Körperschaften mindestens 70 Euro. Der Vorstand kann die Mindesthöhe des Jahresbeitrages im Einzelfall ermäßigen. Weitere, zur Erfüllung seiner Zwecke notwendige Mittel, verschafft sich der Verein durch Spenden.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei weiteren Beisitzern. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre; jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit abberufen und durch ein neu gewähltes ersetzen.

(3) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Vorstands regelt ein Vorstandsbeschluss. Dem Vorstand obliegen die Aufgaben, die diese Satzung nicht der Mitgliederversammlung überträgt. Entsteht im Vorstand ein Abstimmungspatt, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer führt eine Beschlussniederschrift über Vorstandssitzungen; er und der Vorsitzende haben sie zu unterschreiben.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder das schriftlich unter Angabe des Zwecks

und der Gründe verlangt. Die ordentliche wie die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstands durch schriftliche Einladung jedes Mitglieds einberufen. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Versammlung müssen mindesten 14 Tage liegen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn auch dieser verhindert ist, das lebensälteste Mitglied des Vorstands.

(4) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer für die Beschlussniederschrift; beide haben die Niederschrift zu unterschreiben.

§ 6 Geschäftskreis der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Die Entgegennahme des vom Vorstands zu erstattenden Geschäftsberichts und der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahl eines Rechnungsprüfers,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers und
- Entscheidungen über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die in § 2 Abs. 3 Satz 5 und in § 4 Abs. 2 geregelten Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.

§ 7 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; sonst genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Jesus-Christus-Kirchengemeinde Unterpaffenhofen, Germering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Gründungs-Mitgliederversammlung am 03. Juli 1990.

Änderungen – beschlossen von der Mitgliederversammlung:

§ 1 Abs. 1 Satz 3 – nicht anders finanzierbarer Baumassnahmen - 23.03.1998

§ 3 Satz 2 - Höhe des Jahresbeitrages - 24.03.2000 (Wirkung ab 2001)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 – Beisitzer – 24.03.2000